



**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Mein Nachmittag bringt's.

 **WIENER KINDER- UND JUGENDBETREUUNG**



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung für die Betreuung in den Semester- und Osterferien sowie an sonstigen Schulfreien Tagen mit Betreuungsangebot

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten
- III. Betreuungszeiten
- IV. Entlassungszeiten
- V. Abholberechtigte
- VI. Aufsichtspflicht
- VII. Haftung
- VIII. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes
- IX. Beendigung der Betreuungsvereinbarung
- X. Schlussbestimmungen
- XI. Kontaktdaten

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben.

September 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an jene Volksschulkinder, die während des Unterrichtsjahres in einer ganztägig geführten öffentlichen Volksschule bzw. in einem Lern- und Freizeitklub betreut werden.

2. Die Betreuungsvereinbarung wird von der/dem Obsorgeberechtigten mit der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung abgeschlossen und ist ab dem darin geregelten Zeitpunkt gültig.

3. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen.

4. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen der/dem Obsorgeberechtigten und der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung schriftlich vereinbart werden.

5. Vor dem Eintritt des Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist von der/dem Obsorgeberechtigten ein Evidenzblatt auszufüllen. Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die/der Obsorgeberechtigte sowie deren/dessen Kind, die in der Betreuungseinrichtung geltenden Regeln einzuhalten.

6. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die/der unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie/er die gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle maßgeblichen Änderungen der Daten des Evidenzblattes (z.B. Hauptwohnsitz, Kontaktpersonen, etc.) unverzüglich schriftlich der/dem Standortverantwortlichen bekannt geben wird.

7. Die Übermittlung von Unterlagen an die Wiener Kinder- und Jugendbetreuung sowie deren fristgerechtes Einlangen erfolgt immer auf Verantwortung der/des Absender/in/s. Die/Der Übermittler/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Zentrale der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung in verarbeitbarer Form zugehen.

8. Die Betreuung wird ausschließlich in Verbindung mit Mittagessen angeboten.

9. Bei sehr geringen Anmeldezahlen kann die Betreuung auch in anderen städtischen Einrichtungen angeboten werden.

II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

1. Für die Anmeldung zur Betreuung ist pro Semester ein Organisationsbeitrag zu entrichten. Der Organisationsbeitrag wird nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung vorgeschrieben. Die Höhe des

Organisationsbeitrages ist dem aktuellen Infoblatt zu entnehmen.

2. Die derzeit geltenden Elternbeiträge sind dem aktuellen Infoblatt für den Besuch einer Betreuungseinrichtung zu entnehmen. Das Infoblatt für die/den Obsorgeberechtigte/n wird den Kindern von den Betreuer/innen ausgehändigt. Der Elternbeitrag ist mittels Erlagschein, Einziehungsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Änderungen des Einzahlungsmodus bleiben der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung vorbehalten.

a. Zahlungsmodalität für die Betreuung in den Semester- und Osterferien: Der Elternbeitrag ist im Voraus zu entrichten, da sonst die Betreuung nicht in Anspruch genommen werden kann. Das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist dem Erlagschein zu entnehmen.

b. Zahlungsmodalität für die Betreuung an sonstigen Schulfreien Tagen mit Betreuungsangebot: Der Elternbeitrag ist im Voraus zu entrichten, da sonst die Betreuung nicht in Anspruch genommen werden kann. Das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist dem Erlagschein zu entnehmen.

3. Die Abwesenheit des Kindes von der Betreuung in den Semester- und Osterferien sowie an sonstigen Schulfreien Tagen mit Betreuungsangebot begründet keine Rückvergütung von Elternbeiträgen.

4. Bei rechtzeitiger schriftlicher Stornierung der Betreuungsvereinbarung für die Semester- und/oder Osterferien wird/werden ausschließlich der/die Elternbeitrag/Elternbeiträge refundiert. Eine Stornierung ist an die Wiener Kinder- und Jugendbetreuung, 1150 Wien, Anschützgasse 1, zu senden. Die Stornierungstermine (Posteingangsdatum) sind dem aktuellen Infoblatt zu entnehmen. Nach Erhalt der Stornierung wird diese schriftlich bestätigt.

5. Eine Stornierung der Betreuungsvereinbarung für Schulfreie Tage mit Betreuungsangebot ist nicht möglich.

6. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind von der/dem Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet.

7. Für einkommensschwache Familien mit Hauptwohnsitz in Wien besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung des Elternbeitrages. Eine rückwirkende Berücksichtigung von Bemessungsgrundlagen ist nicht möglich.

8. Die Kosten für Mahnspesen im Zusammenhang mit offenen Beträgen trägt die/der Obsorgeberechtigte.

9. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für allfällige aus der Betreuungsvereinbarung resultierende Zahlungsrückstände solidarisch.

III. Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind dem aktuellen Infoblatt zu entnehmen.

IV. Entlassungszeiten

1. In der Betreuungsvereinbarung ist von den Obsorgeberechtigten jene Uhrzeit anzugeben, zu welcher das Kind von der Betreuungseinrichtung entlassen werden soll.

V. Abholberechtigte außerhalb der Entlassungszeiten

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Obsorgeberechtigte.

2. Die/Der Obsorgeberechtigte kann eine Person/ mehrere Personen schriftlich namhaft machen, die berechtigt ist/sind, das Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.

a. Solche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wahrzunehmen.

b. Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist der/dem Standortverantwortlichen eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen, so-

fern die Person der/dem Standortverantwortlichen nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie/er den Mitarbeiter/innen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.

c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird die/der Sorgeberechtigte von den Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtung umgehend verständigt.

3. Bei ungebührlichem Benehmen der/des Sorge- bzw. Abholberechtigten gegenüber dem Personal der Betreuungseinrichtung kann durch die/den Standortverantwortliche/n mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

VI. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für ein in einer Betreuungseinrichtung betreutes Kind beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der jeweiligen Betreuungseinrichtung und endet mit der Entlassung des Kindes aus der Betreuungseinrichtung.

2. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

VII. Haftung

1. Die Wiener Kinder- und Jugendbetreuung übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wert-sachen), die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden.

2. Für Kinder, die in einer Betreuungseinrichtung der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung betreut werden, besteht eine Unfallversicherung. Diese ist während der Betreuungszeit und der Aufsichtspflicht außerhalb der Betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften gültig, sofern keine andere Versicherung gültig ist.

VIII. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.

2. Die/Der Standortverantwortliche ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.

3. Die Bestimmung der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.

4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn von der Betreuungseinrichtung gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung der Nissen- und Lausfreiheit des Bezirksgesundheitsamtes bzw. der Desinfektionsanstalt der MA 15 vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder zulässig.

5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) werden in der Betreuungseinrichtung nicht verabreicht.

6. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen zwischen der/dem Standortverantwortlichen und der/dem Sorgeberechtigten abgesprochen werden. Der/Dem Standortverantwortlichen obliegt es, zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die Mitarbeiter/innen berücksichtigt und erfüllt werden können. Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit in der Betreuungseinrichtung Symptome einer Krankheit, ist das Kind auf Verlangen unverzüglich aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.

IX. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Wiener Kinder- und Jugendbetreuung hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar

machen, das Recht, die Betreuungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen (außerordentliche Kündigung). Wichtige demonstrativ angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:

a. Nichtbezahlung des Organisationsbeitrages und/oder Elternbeitrages,

b. wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Betreuungseinrichtung eine Schädigung der übrigen Kinder und/oder der Betreuer/innen oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung zu befürchten ist,

c. wenn sich herausstellt, dass der Betreuungsaufwand für das Kind nicht abgedeckt werden kann,

d. bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der/des Sorgeberechtigten (Wohnort, Sorgeberechtigung),

e. bei ungebührlichem Verhalten der/des Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten gegenüber den Betreuer/innen der Betreuungseinrichtung oder der dort betreuten Kinder und

f. bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens der/des Standortverantwortlichen ausgesprochenes Hausverbot.

X. Schlussbestimmungen

- 1.** Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 2.** Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung der Vereinbarung, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt.
- 3.** Gerichtsstand für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.
- 4.** Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet. Dazu ist beim Datenverarbeitungsregister unter DVR 0814580 eine Datenanwendung registriert.

XI. Kontaktdaten

WIENER KINDER- UND JUGENDBETREUUNG

1150 Wien, Anschützgasse 1, 2.Stock

Telefon: 01/524 25 09-18

Fax: 01/524 25 09-30

office@wiener-kinderbetreuung.at

www.wiener-kinderbetreuung.at

Da ist jemand ...

... mit dem wir gemeinsam essen.

... der mit uns viel im Freien ist.

... der mit uns viele Spiele spielt.

... der meine Fragen beantworten kann.

... mit dem uns nie fad wird.



Medieninhaber und Herausgeber:

Wiener Kinder- und Jugendbetreuung
1150 Wien, Anschützgasse 1

Für den Inhalt verantwortlich:

Wiener Kinder- und Jugendbetreuung